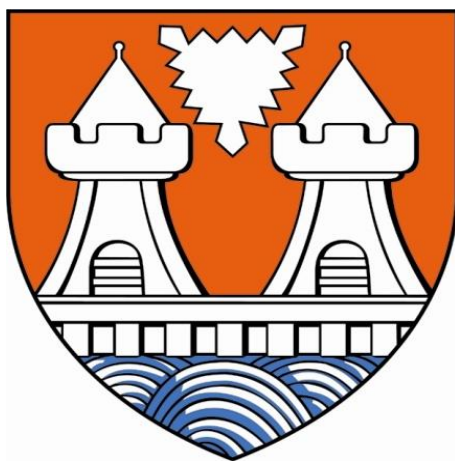


Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses 2018
der Stadt Itzehoe



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Itzehoe



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Art und Ziel der Prüfung	4
3. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	5
3.2 Einhaltung des Haushaltsplans	6
3.3 Vorläufige Haushaltsführung	7
3.4 Haushaltskonsolidierung	7
3.5 Kredite	7
4. Bestandteile des Jahresabschlusses	8
4.1 Bilanz	8
4.1.1 Aktiva	8
4.1.2 Passiva	9
4.1.3 Kennzahlen	10
4.1.4 Entwicklung des Eigenkapitals	121
4.1.5 Entwicklung der Verschuldung	122
4.2 Ergebnisrechnung	133
4.3 Finanzrechnung	14
4.4 Teilrechnungen	15
4.5 Anhang	15
4.6 Lagebericht	15
5. Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen	15
5.1 Veränderungen des Anlagevermögens	15
5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	16
5.3 Die Abweichungen und Steigerungen in der Ergebnisrechnung bei den sonstigen Erträgen	17
5.4 Forderungen einschließlich Wertberichtigungen	19
6. Systemprüfung	20
6.1 EDV-gestützte Buchführung	20
6.2 Datenschutz	21
6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)	21
6.4 Belegkontrolle gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO	21
6.5 Inventar, Inventur	22



7. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	22
7.1 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22
7.2 Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst	23
7.3 Die haushaltstechnische Abwicklung der Ein- und Auszahlungen auf den Vorschuss- und Verwahrkonten	23
8. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen	23
8.1 Regelmäßige durchzuführende Prüfungen	23
8.1.1 Prüfung der Finanzbuchhaltung 2018	23
8.1.2 Vergabe und Auftragswesen	24
8.1.3 Schlussrechnungen im Baubereich ab 5.000,- €	24
8.1.4 Prüfung von Personalvorgängen	255
8.1.5 Anordnungen auf allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten	25
8.2 Weitere Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes	25
9. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	25

Anlagen:

Bilanz

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2018



1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Itzehoe führt seit dem 01. Januar 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Gem. § 95 m Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBs) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stadt vermitteln und erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Abs. 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 26. September 2019 durch den Bürgermeister unterzeichnet und ist am 30. September 2019 beim Rechnungsprüfungsamt eingegangen. Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 beigelegt war die ebenfalls vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zur Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018.

Die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses 2018 wurde wie bereits in den Vorjahren verfehlt mit der Folge, dass die Beschlussfassung durch die Gemeinde ebenfalls nicht fristgerecht erfolgen wird. Erwartet wird, dass der Jahresabschluss 2019 fristgerecht erstellt wird, so dass die Beschlussfassung durch die Gemeinde ebenfalls fristgerecht, d. h. bis zum 31. Dezember 2020, erfolgen kann.

2. Art und Ziel der Prüfung

Die Art und das Ziel der Prüfung ergeben sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach hat das RPA den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- nach den geltenden Vorschriften bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung durch das RPA wurde nach § 95 n GO in Anlehnung an den so genannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein



hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei beschränkte das RPA die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden folgende Schwerpunkte gebildet:

- die Veränderungen des Anlagevermögens
- die Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- die Abweichungen und Steigerungen bei den sonstigen Erträgen
- die Forderungen einschließlich der Wertberichtigung

Neben den Erkenntnissen aus regelmäßigen Prüfungen der Stadtverwaltung und seiner Einrichtungen wurden Informationen der Ämter und Stabstellen eingeholt. Außerdem erfolgten stichprobenartige Einzelfallprüfungen.

3. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Am 11. Juli 2017 hat der Finanzausschuss die Steigerungsrate auf 0,0 % für die im Ergebnishaushalt 2018 eingerichteten Sachkostenbudgets festgelegt, für das Budget Personal- und Versorgungsaufwand betrug die Steigerungsrate 1,5 %. Zudem wurden Zu- und Abschläge aufgrund besonderer Entwicklungen berücksichtigt.

Rahmendaten für die Haushaltsaufstellung der Kommunen für das Haushaltsjahr 2018 legte das Innenministerium mit Haushaltserlass vom 14. September 2017 fest.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	15.12.2017	16.03.2018	23.03.2018
1. Nachtragssatzung	15.11.2018	27.11.2018	05.12.2018

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
Haushalt	62.657.900,00 €	67.143.400,00 €	- 4.485.500,00 €
1. Nachtragshaushalt	73.363.600,00 €	72.208.600,00 €	1.155.000,00 €

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Abbau Liquidität
Haushalt	67.046.100,00 €	74.676.600,00 €	- 7.630.500,00 €
1. Nachtragssatzung	71.857.700,00 €	78.531.200,00 €	- 6.673.500,00 €



Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:

Haushalt	8.640.900,00 €
1. Nachtragssatzung	9.985.600,00 €

Die Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe wurde mit Datum vom 16. März 2018 vom Innenministerium genehmigt. Als Folge der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit in Verbindung mit dem Verstoß gegen § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsermächtigungen in Höhe von 4.887.100,- € um 387.100,- € auf 4.500.000,- € gekürzt. Kompensiert wurde die Kürzung durch Liquiditätsüberschüsse aus dem Haushaltsjahr 2017, so dass eine Mittelkürzung für Investitionen im Haushaltsjahr 2018 vermieden werden konnte.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in voller Höhe genehmigt.

In dem Genehmigungserlass wird wie bereits im Vorjahr auf die zu geringe Investitionsquote hingewiesen. Diese betrug in den Jahren 2013 bis 2017 durchschnittlich lediglich knapp 53 %. Mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit gerade noch vereinbar ist eine durchschnittliche Verwendungsquote von 60 %. Die Umsetzung des geplanten Investitionsvolumens 2018 erscheint unter Berücksichtigung der hohen Ermächtigungsvorräte äußerst fragwürdig.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für Haushalte der kommenden Jahre kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden könnten, sofern in der Finanzrechnung 2018 keine signifikanten Verbesserungen bezüglich der Investitionsquote zu erkennen sein sollten.

3.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung, Stellenplan und Vorbericht hat für die dopische Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung. Die Kommune bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet der von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. der Gremien) anzuwenden.

Die Verwaltungsleitung ist ihrer Aufgabe nach § 95 d Abs. 1 Satz 5 GO gegenüber der Ratsversammlung, über die von ihr geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 40.000 € nach § 4 Haushaltssatzung 2017) zu berichten, nachgekommen. Auf Grundlage von § 65 Abs. 4 Satz 1 GO wurden zwei Eilentscheidungen vom Bürgermeister getroffen. Die Gründe für diese Eilentscheidung sowie



die Art der Erledigung wurden der Ratsversammlung gem. § 65 Abs. 4 Satz 2 GO unverzüglich mitgeteilt.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass haushaltsrechtliche Bestimmungen auf Haushaltsplanebene und eingerichtete Ermächtigungen von der Verwaltung nicht beachtet wurden.

3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Mit Wirkung zum 01.01.2018 trat die Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe in Kraft. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte – mit Beschränkungen – mit Erlass vom 16. März 2018. Bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung der Satzung am 23. März galten die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Die Verwaltung war durch Verfügung des Amtes für Finanzen vom 19. Dezember 2017 über die Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung angemessen und frühzeitig unterrichtet worden.

Die Kommunen dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei den geprüften Sachverhalten wurden die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet.

3.4 Haushaltskonsolidierung

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik haben Gemeinden, deren Ergebnisplan im Haushaltsjahr oder in einem der drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausgeglichen ist oder deren Ergebnissrücklage im neuesten Jahresabschluss weniger als 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt, in einer Übersicht die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und im Folgejahr sowie die noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen darzustellen. Dieser Verpflichtung wurde nachgekommen.

3.5 Kredite

Es wurden zwei zinsgünstige Darlehen aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds mit einem Zinssatz von 0,50 % und einer Laufzeit bis zum 31.12.2037 in Anspruch genommen. Die Darlehen dienten der Finanzierung der Maßnahmen „Neubau Haus der Jugend“ (1.245.000,- €) und „Kunstrasenplatz Tennenspielfeld“ (414.750,- €).

Ein weiteres Darlehen in Höhe von 1.500.000,- € mit einem Zinssatz von 1,21 % und einer Laufzeit bis zum 31.12.2038 wurde am 30.11.2018 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Finanzierung des Investitionshaushalts 2018 aufgenommen.

Die Kreditaufnahme wird von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes nicht beanstandet. Die Entwicklung der Verschuldung wird unter Ziffer 4.1.4 gesondert dargestellt.



Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 10.000.000,00 €. Insgesamt ergab sich eine nahezu durchgehend positive Liquiditätslage. Für die Zeit vom 05. Juli bis 15. August 2018 wurde ein Kassenkredit über 5.000.000,- € aufgenommen. Der Vermittlungsgebühr von 113,89 € stehen Zinserträge von 854,17 € für den o.g. Zeitraum gegenüber.

4. Bestandteile des Jahresabschlusses

4.1 Bilanz

Die Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und das Kapital (Mittelherkunft) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Die Bestandswerte der Schlussbilanz zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr sind nachfolgend dargestellt:

4.1.1 Aktiva

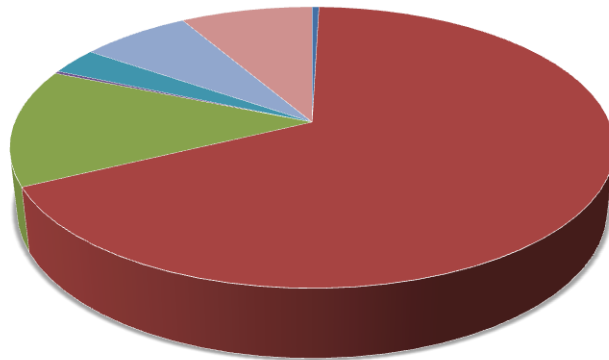
Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle VG	963.095,36 €	939.323,36 €	- 23.772,00 €
1.2 Sachanlagen	142.191.964,68 €	144.233.087,56 €	2.041.122,88 €
1.3 Finanzanlagen	28.339.158,54 €	28.961.365,75 €	622.207,21 €
2.1 Vorräte	902.078,63 €	653.402,52 €	- 248.676,11 €
2.2 Forderungen u. sonstige VG	6.632.672,97 €	6.570.677,66 €	- 61.995,31 €
2.3 Wertpapiere	- €	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	18.537.856,48 €	14.952.692,37 €	- 3.585.164,11 €
2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	17.818.935,80 €	17.967.213,93 €	148.278,13 €
Bilanzsumme	215.385.762,46 €	214.277.763,15 €	- 1.107.999,31 €

Der leichte Rückgang der Bilanzsumme ist im Aktiva insbesondere auf die Minderung der liquiden Mittel um rd. 3,6 Mio. € zurückzuführen. Durch den Anstieg von rd. 2,0 Mio. € bei den Sachanlagen wird die Minderung teilweise kompensiert.



Das Vermögen der Stadt Itzehoe zum 31.12.2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiva



- 1.1 Immaterielle VG
- 1.2 Sachanlagen
- 1.3 Finanzanlagen
- 2.1 Vorräte
- 2.2 Forderungen u. sonstige VG
- 2.3 Wertpapiere
- 2.4 Liquide Mittel
- 2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

4.1.2 Passiva

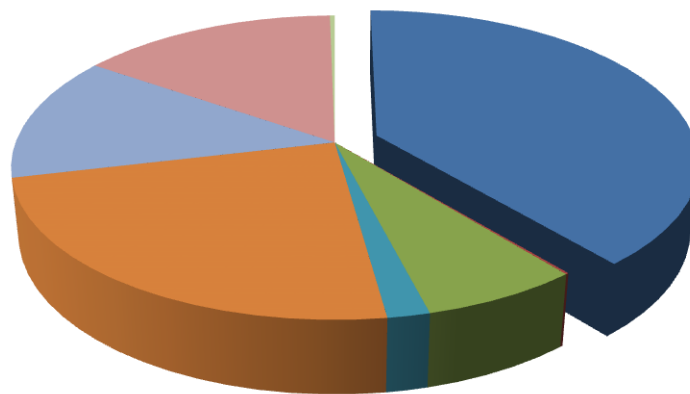
Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung +/-
1. Eigenkapital, davon	98.483.740,78 €	102.425.060,29 €	3.941.319,51 €
1.1 Allgemeine Rücklage	83.508.848,82 €	83.536.243,32 €	27.394,50 €
1.2 Sonderrücklage	294.000,00 €	294.000,00 €	- €
1.3 Ergebnisrücklage	9.927.543,23 €	14.680.891,96 €	4.753.348,73 €
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	- €	- €	- €
1.5 Jahresüberschuss	4.753.348,73 €	3.913.925,01 €	- 839.423,72 €
2. Sonderposten	50.040.230,56 €	50.383.391,60 €	343.161,04 €
3. Rückstellungen	33.186.432,34 €	28.521.727,88 €	- 4.664.704,46 €
4. Verbindlichkeiten	33.117.881,01 €	32.334.789,35 €	- 783.091,66 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	557.477,77 €	612.794,03 €	55.316,26 €
Bilanzsumme	215.385.762,46 €	214.277.763,15 €	- 1.107.999,31 €



Im Passiva hat sich der Bestand der Rückstellungen aufgrund des Vergleichs in Sachen „Bahnquerung Kremper Weg“ deutlich reduziert. Im Gegenzug dazu ist das Eigenkapital in Folge des positiven Jahresabschlusses 2017 gestiegen.

Das buchhalterische Kapital der Stadt Itzehoe gliedert sich wie folgt zum 31.12.2018:

Passiva



- | | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| ■ 1.1 Allgemeine Rücklage | ■ 1.2 Sonderrücklage |
| ■ 1.3 Ergebnissrücklage | ■ 1.4 vorgetragener Fehlbetrag |
| ■ 1.5 Jahresüberschuss | ■ 2. Sonderposten |
| ■ 3. Rückstellungen | ■ 4. Verbindlichkeiten |
| ■ 5. Passive Rechnungsabgrenzung | |

4.1.3 Kennzahlen

Kennzahlen zur Bilanz werden im Lagebericht ab Seite 50 dargestellt. Das Anlagevermögen ist wie in den Vorjahren langfristig finanziert. Die sog. Goldene Bilanzregel ist somit erfüllt. Ein Vergleich mit anderen Kommunen hat aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes geringe Aussagekraft, da der Vergleichskreis aufgrund ausstehender Jahresabschlüsse zurzeit noch überschaubar ist. Darüber hinaus findet die jeweilige Organisationsform einer Kommune keine Berücksichtigung. Dies wird sich frühestens mit dem Vorliegen von Gesamtabschlüssen ändern. Betrachtet wurde daher die Entwicklung der Kennzahlen. Diese ist wie im Vorjahr insgesamt als stabil zu bezeichnen.

Trotz der geringen Umsetzungsquote ist die Investitionsquote gestiegen, d.h. dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen stehen höhere Investitionen entgegen. Diese Entwicklung bestätigt die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, dass bei der Planung von Investitionen verstärkt darauf zu achten ist, dass die Umsetzung nicht nur in finanzieller, sondern auch in organisatorischer und personeller Hinsicht realistisch ist.

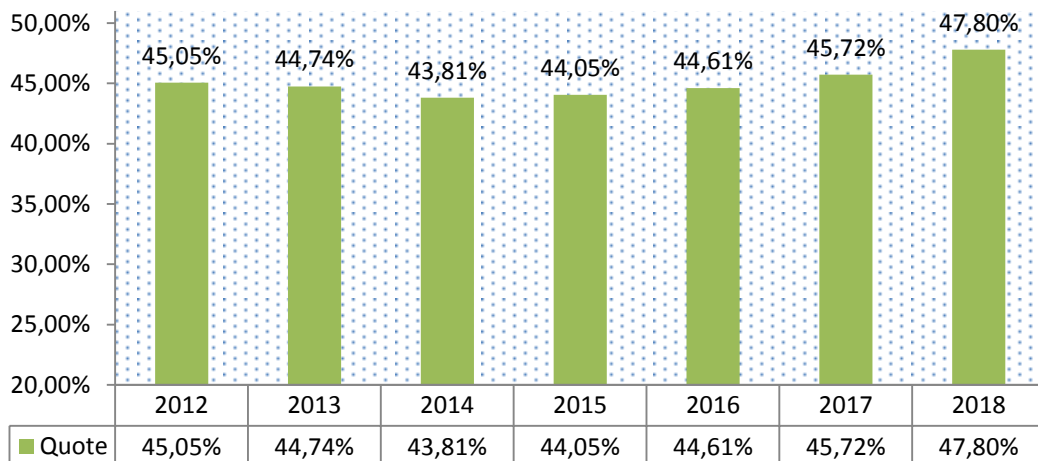


Die Infrastrukturquote ist in den Jahren 2012 bis 2018 von 27 auf 22 gesunken. Das bedeutet, dass der Anteil des Infrastrukturvermögens, das zum großen Teil aus dem Straßennetz besteht und hoher Abschreibungsintensität unterliegt, am Gesamtvermögen zurückgegangen ist. Diese Entwicklung sollte bei der Entscheidung, welche Maßnahmen in den Investitionsplan aufgenommen werden, einbezogen werden.

4.1.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Laut Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 22. Juli 2019 liegt der Durchschnittswert zum 31.12.2017 (Stand 18. Juli 2019) bezogen auf die kreisangehörigen Städte über 20.000 Einwohner bei 42,41 % (Vorjahr: 43,35 %). Mit einer Eigenkapitalquote von 47,80 % wird der Durchschnittswert überschritten. Die Eigenkapitalausstattung in den herangezogenen Städten ist allerdings sehr heterogen. Die zugrunde gelegten Eigenkapitalquoten zum 31.12.2017 liegen zwischen 23,7 % und 71,5 %. Von höherer Bedeutung ist daher die Entwicklung der Eigenkapitalquote.

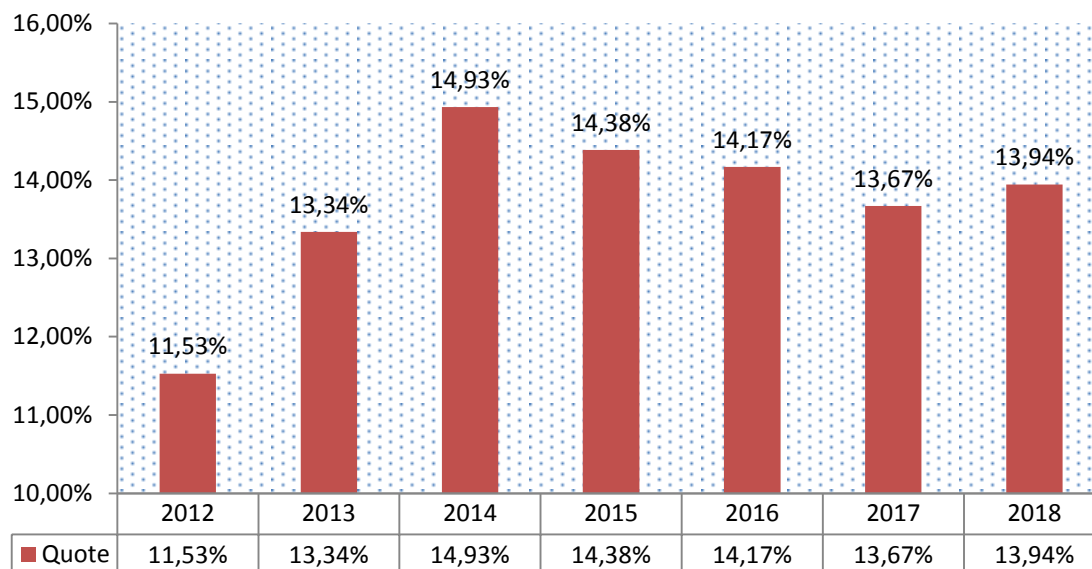
Nachdem die Eigenkapitalquote in den Jahren 2013 bis 2016 leicht rückläufig war, ist nun als Folge der positiven Jahresabschlüsse ein leichter Anstieg zu verzeichnen:





4.1.4 Entwicklung der Verschuldung

Die Entwicklung der Verschuldung stellt sich wie folgt dar:



Dargestellt wird die Höhe der Kredite für Investitionen im Verhältnis zur Bilanzsumme. Im I. Nachtragshaushalt 2018 wurde davon ausgegangen, dass sich die Verschuldung unter Einbeziehung der Restkreditemächtigung 2017 in Höhe von 4,0 Mio. € auf 34.715 T€ erhöht. Der tatsächliche Schuldenstand zum 31.12.2018 beläuft sich auf 29.874.638,31 €. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um 431.143,67 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt demzufolge leicht auf 938,28 €/Einwohner (Einwohnerzahl 31.03.2018: 31.806) an. Damit liegt die Stadt Itzehoe weiterhin unter der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Mittelstädte in Höhe von 1.120,- €/Einwohner für Investitionskredite per 31.12.2018.

Die Unterschreitung des Planwerts ist wie in den Vorjahren darauf zurückzuführen, dass fremdfinanzierte Projekte nicht den erwarteten Umsetzungstand erreicht haben. Die Kreditemächtigung 2018 in Höhe von 4.000.000,- € musste demzufolge nicht in Anspruch genommen werden. Von der Restkreditemächtigung 2017 in Höhe von 4.000.000,- € wurde 2018 ein Teilbetrag von 3.159.750,- € verwendet. Ein weiterer Teilbetrag von 840.000,- € wurde Anfang 2019 vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 zur Finanzierung von Ermächtigungsvorträgen in Anspruch genommen, so dass lediglich ein Betrag von 250,- € verfallen ist.

Es verbleibt eine Restkreditemächtigung 2018 in Höhe von 4.000.000,- €. Dieser Betrag wurde zur Finanzierung der Haushaltsermächtigungen im Investitionshaushalt auf das Haushaltsjahr 2019 vorgetragen.

Die Höhe der Haushaltsermächtigungen ist wie im Vorjahr einer der Schwerpunkte bei der Prüfung des Jahresabschlusses. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter *Ziffer 5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* verwiesen.



4.2 Ergebnisrechnung

Gem. § 45 GemHVO-Doppik sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. In der folgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung zusammengefasst dargestellt. Erläuterungen zu Planabweichungen und Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen finden sich ab Seite 6 im Lagebericht zum Jahresabschluss 2018.

Ertragslage in T€	2017	2018	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben	45.694	45.533	- 161
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.978	8.354	- 3.624
Sonstige Transfererträge	-	-	-
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.336	2.291	- 45
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.263	2.080	- 183
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.422	4.280	- 142
Sonstige ordentliche Erträge*	3.068	10.986	7.918
Aktiviert Eigenleistungen	497	529	32
Bestandsveränderungen	-	-	-
Ordentliche Erträge	70.258	74.053	3.795
Personalaufwand	16.163	17.383	1.220
Versorgungsaufwand	427	318	- 109
Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	8.800	8.774	- 26
Bilanzielle Abschreibungen	7.431	6.935	- 496
Transferaufwendungen	23.577	23.935	358
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.646	9.958	1.312
Ordentliche Aufwendungen	65.044	67.303	2.259
Verwaltungsergebnis*	5.214	6.750	1.536
Finanzergebnis	- 563	- 2.835	- 2.272
Ordentliches Ergebnis*	4.651	3.915	- 736
Außerordentliches Ergebnis*	103	-	- 103
Jahresüberschuss**	4.754	3.915	- 839

* ab 2018 wird auf Ausweisung von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen verzichtet

**Die Abweichung ist auf Rundung zurückzuführen

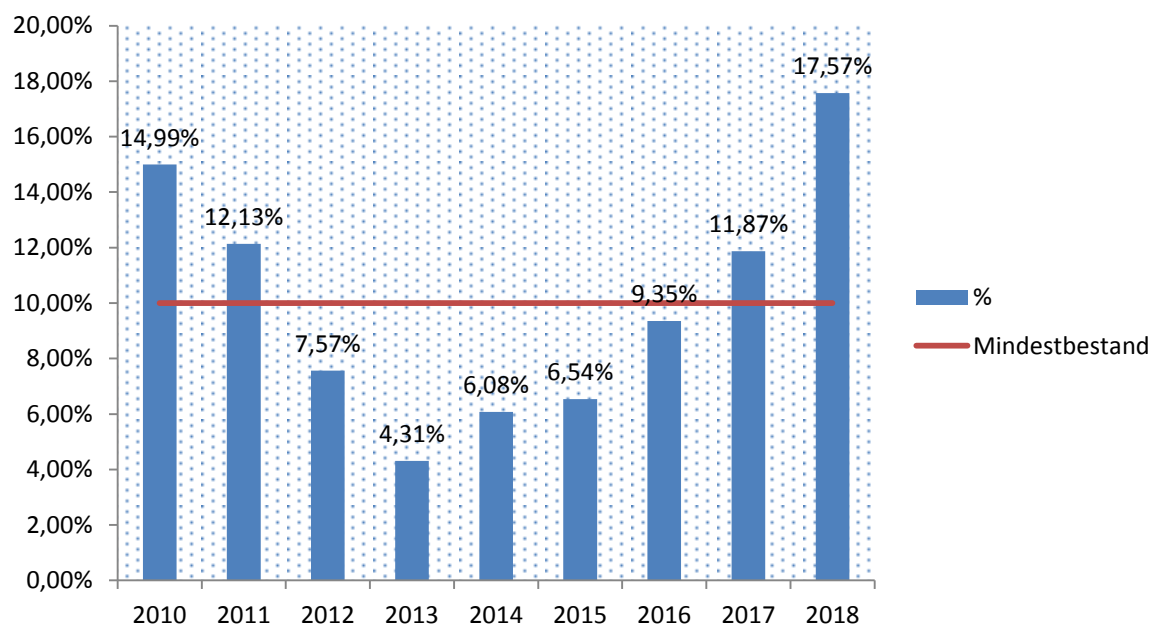
Die Abweichungen und Steigerungen der sonstigen ordentlichen Erträge waren Schwerpunkte bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 5.3 *Die Abweichungen und Steigerungen in der Ergebnisrechnung bei den sonstigen Erträgen* verwiesen.

Erfreulich ist, dass bei der Gewerbesteuer ähnlich hohe Erträge wie im Vorjahr erzielt werden konnten. Die Schlüsselzuweisungen sind deutlich zurückgegangen. Die Erhöhung bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist u.a. auf



die Verbuchung bei Auflösung der Rückstellung „Bahnquerung Kremper Weg“ zurückzuführen.

Wie der Graphik entnommen werden kann, steigt die Ergebnisrücklage in Folge des positiven Jahresergebnisses auf 17,57 % und liegt damit deutlich über dem Wert von 2010:



4.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung Plan/Ist
Saldo Verwaltungstätigkeit	10.794.834,89 €	- 1.788.600,00 €	1.386.912,20 €	3.175.512,20 €
Saldo Investitionstätigkeit	- 5.606.753,14 €	- 6.156.800,00 €	- 5.416.550,06 €	740.249,94 €
Saldo fremde Finanzmittel	- 50.637,09 €	- €	36.153,08 €	36.153,08 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	- 306.900,24 €	1.271.900,00 €	408.335,67 €	- 863.564,33 €
Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	4.830.544,42 €	- 6.673.500,00 €	- 3.585.149,11 €	3.088.350,89 €
Anfangsbestand Finanzmittel	13.707.297,00 €	11.516.997,00 €	18.537.841,48 €	7.020.844,48 €
Endbestand Finanzmittel = Liquide Mittel	18.537.841,42 €	4.843.497,00 €	14.952.692,37 €	10.109.195,37 €

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquidität. Nachdem die Höhe der liquiden Mittel in den Vorjahren kontinuierlich gestiegen ist, ist nunmehr ein Rückgang zu ver-



zeichnen. Dennoch ist der Bestand mit knapp 15 Mio. € als hoch zu bezeichnen. Beim Abgleich des Bestandswertes mit der Summen- und Saldenliste zum 31.12.2018 wurde eine Differenz in Höhe von 15,- € festgestellt. Es handelt sich um einen negativen Bestand, der bei Auflösung eines Kontos entstanden ist und versehentlich falsch verbucht wurde. Inzwischen ist eine Korrektur erfolgt.

Problem ist nach wie vor, dass Investitionsmaßnahmen nicht den erwarteten Baufortschritt erreichen mit der Folge, dass im Finanzhaushalt hohe Ermächtigungsvorträge gebildet werden müssen. Diese belaufen sich 2018 auf über 11,0 Mio. €. In den Vorjahren erfolgte die Deckung der Ermächtigungsvorträge vollständig durch die „freie Liquidität“. Erstmals war es erforderlich, dass Anfang 2019 die Restkreditermächtigung 2017 zur Finanzierung von „alten“ Ermächtigungsvorträgen in Anspruch genommen werden musste (s. auch *Ziffer 4.1.4 Entwicklung der Verschuldung*).

4.4 Teilrechnungen

Die produktorientierten Teilrechnungen sind in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen worden. Die Teilrechnungen entsprechen der in § 47 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Form.

Die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet; die Erträge und Aufwendungen sind insgesamt ausgeglichen.

4.5 Anhang

Der Anhang – gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses – ist unter Beachtung des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient neben der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen und besonderen Sachverhalten.

Der Anhang einschließlich der beigefügten Anlagen entspricht den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind enthalten.

4.6 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Nach § 52 GemHVO-Doppik ist dieser so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es soll ein Rückblick auf das Haushaltsjahr gegeben und der Verlauf von Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammengefasst werden. Außerdem soll er Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten, indem Konsolidierungserfordernisse und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen darzustellen sind.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 52 GemHVO-Doppik.

5. Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen

5.1 Veränderungen des Anlagevermögens

Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 waren zum einen die Nachweise über die aktivierten Anlagegüter unterteilt nach Projekten beigefügt. Daneben lagen die Protokolle



der Schnittstellenläufe aufgrund von Bestandsveränderungen sowie der Abschreibungs-läufe vor. Für Rückfragen stand die Anlagenbuchhalterin zur Verfügung.

Beim Abgleich der im Anlagenspiegel ausgewiesenen Restbuchwerte des Vorjahres mit den Beständen der Schlussbilanz des Vorjahres wurden bei zwei Konten Abweichungen festgestellt. Die Sachverhalte konnten geklärt werden. Es handelte sich dabei um Erlasse bzw. Korrekturen, die sich auf Vorjahre auswirkten.

Eingehend geprüft wurde die Aktivierung der Maßnahme *Neubau Haus der Jugend* (Projekt 154), sowie die Maßnahmen, die aufgrund des Förderprogramms *Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen* des Landes umgesetzt wurden. Daneben wurden Einzelfälle ohne Projektbezug geprüft.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

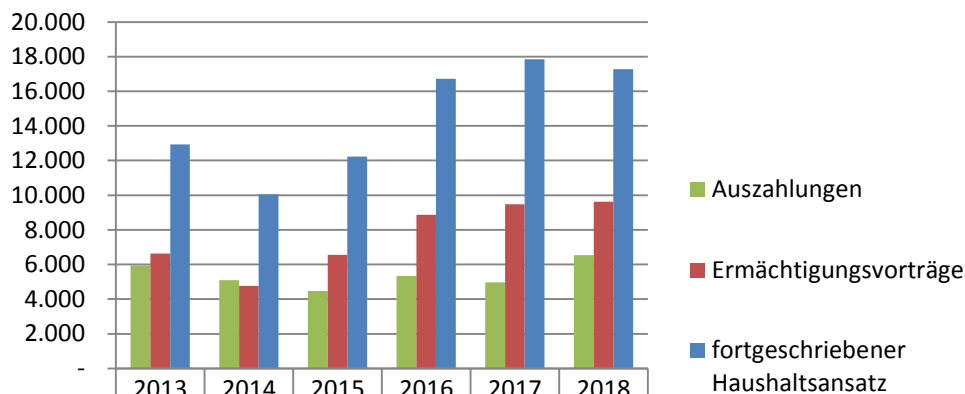
Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2019 ist dem Anhang zum Jahresabschluss wie gesetzlich vorgeschrieben als Anlage beigefügt. Demnach belaufen sich die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 11.252.130,63 €.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 sind die Ermächtigungsvorträge noch einmal um rd. 1,0 Mio. € gestiegen. Die Deckung der Ermächtigungsvorträge erfolgte nicht durch den Haushaltsplan, sondern durch die liquiden Mittel und durch die Restkreditermächtigung 2017 (s. Ziffer 4.3 Finanzrechnung).

Von den Ermächtigungsvorträgen entfallen mehr als 9,6 Mio. € auf Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785). Aus diesem Grund wird die bereits in den Vorjahren dargestellte Betrachtung über die Entwicklung der Ermächtigungsvorträge für diese Kontenart fortgesetzt:



Auszahlung Baumaßnahmen



	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen	5.954	5.102	4.462	5.332	4.973	6.543
Ermächtigungsvorträge	6.630	4.768	6.552	8.867	9.478	9.620
fortgeschriebener Haushaltsansatz	12.930	10.058	12.225	16.715	17.841	17.272

In den Schlussberichten zu den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde bereits ausführlich auf die Probleme im Zusammenhang mit den hohen Ermächtigungsvorträgen eingegangen.

Die Verwaltung hat das Problem aufgegriffen. Bei Aufstellung des Nachtragshaushalts werden die Mittelansätze kritisch betrachtet und ggfs. angepasst. Darüber hinaus wurde der Baubereich personell verstärkt. Erste leichte Verbesserungen sind festzustellen. Zum Prüfungszeitpunkt stand bereits fest, dass sich die Ermächtigungsvorträge 2019 „nur“ auf knapp 7,5 Mio. € belaufen und die Umsetzungsquote 2019 über 60 % beträgt. Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 lag zum Zeitpunkt der Prüfung bereits vor. Demnach wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen als Folge der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit in Verbindung mit Zweifeln im Hinblick auf § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik um 2.545.900,- € auf 8.000.000,- € gekürzt. Eine Aufstockung der Kreditermächtigung wurde unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellt.

Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.

5.3 Die Abweichungen und Steigerungen in der Ergebnisrechnung bei den sonstigen Erträgen

Im Vergleich zum Vorjahr sind die sonstigen Erträge von 3.200.509,83 € um 7.785.569,35 € auf 10.986.079,18 € gestiegen. Im Ergebnisplan 2018 waren sonstige Erträge in Höhe von 3.256.900,- € eingeplant. Im Rahmen des I. Nachtrags erfolgte eine Anpassung auf 11.636.200,- €.

Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen im I. Nachtrag 2018 sind insbesondere bei folgenden Konten festzustellen:



Konto	Bezeichnung	Planwert 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
4541000	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	329.500,00 €	967.075,78 €	637.575,78 €
4562010	Säumniszuschläge und Gebühren auf Personenkonten	30.000,00 €	181.909,00 €	151.909,00 €
4582110	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung	1.522.900,00 €	28.067,57 €	-1.494.832,43 €

Ein wesentlicher Anstieg der sonstigen Erträge im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere bei folgenden Konten zu verzeichnen:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Steigerung
4541000	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	83.466,86 €	967.075,78 €	883.608,92 €
4562010	Säumniszuschläge und Gebühren auf Personenkonten	66.828,00 €	181.909,00 €	115.081,00 €
4565000	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	186.890,50 €	1.738.960,93 €	1.552.070,43 €
4582600	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Verfahrensrückstellung	20.770,00 €	4.586.438,60 €	4.565.668,60 €
4582700	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung	- €	1.231.800,00 €	1.231.800,00 €

Die Abweichungen und Steigerungen sind fast ausschließlich auf konkrete Einzelfälle im Haushaltsjahr 2018 zurückzuführen. Die dazugehörigen Vorgänge wurden zur Prüfung angefordert. Es handelt sich dabei u.a. um zwei Gewerbesteuerfälle, bei denen den hohen Erträgen Aufwendungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen, so dass die Auswirkungen bei ganzheitlicher Betrachtung neutral bzw. negativ sind.

Die extrem hohe Abweichung bei den Pensionsrückstellungen von knapp 1,5 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz ist darauf zurückzuführen, dass die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände Schleswig-Holstein (VAK), die die Barwerte für die Stadt Itzehoe ermittelt, ihr Verfahren verändert hat und nicht darüber informiert hat, dass das neue Verfahren bezogen auf den Personenkreis der Versorgungsempfänger bereits 2018 angewandt wird. Gem. § 60 Abs. 4 GemHVO-Doppik hat die Stadt Itzehoe die Möglichkeit, Differenzen aufgrund der Verfahrensumstellung unter bestimmten Voraussetzungen ergebnisunwirksam zu verrechnen. Ob und in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, wird laut Nachfrage beim Amt 20 entschieden, sobald die endgültige Festsetzung der Pensionsrückstellung 2019 vorliegt.

Entscheidend beeinflusst wurde das Jahresergebnis von den unerwartet positiven Auswirkungen des Vergleichs im Zusammenhang mit der Maßnahme „Bahnquerung Kremper Weg“. Der allein dadurch erzielte Ertrag beläuft sich auf 2.555.558,11 €.



Bei der Prüfung wurde deutlich, dass die Stadt Itzehoe keinerlei Einfluss auf die Entwicklung dieser Einzelfälle hatte und diese auch nicht planbar sind, andererseits das Jahresergebnis aber maßgeblich beeinflussen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen bei der Prüfung der Einzelfälle. Allerdings ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, dass das Verfahren bei der Verbuchung der Rückstellungen durch das Amt für Finanzen grundsätzlich zu überarbeiten ist. Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zahlungszeitpunkt jedoch ungewiss sind. Zuführungen zu Rückstellungen mindern das Jahresergebnis. Der Bestand an Rückstellungen wird in der Schlussbilanz zum 31.12. des Jahres im Passiva ausgewiesen. Bei Inanspruchnahme erfolgt die Auszahlung ergebnisneutral gegen die gebildete Rückstellung. Eine ergebnisrelevante Verbuchung erfolgt nur, wenn die Rückstellung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird oder zusätzlicher Aufwand entsteht, weil die Höhe der Rückstellung nicht ausreicht. Vereinfacht ausgedrückt erfolgt eine Ausweisung in der Ergebnisrechnung grundsätzlich bei Bildung und in der Finanzrechnung bei Inanspruchnahme der Rückstellung.

Bei der Stadt Itzehoe erfolgt die Auszahlung bei Inanspruchnahme der Rückstellung nicht direkt aus dem Bestandskonto, sondern es wird der komplette Rückstellungsbetrag zahlungsneutral als Ertrag ausgewiesen. Die Auszahlung erfolgt über ein Aufwandskonto. Aufgrund dieser Vorgehensweise erfolgt die Ausweisung in der Ergebnisrechnung doppelt, und zwar bei Bildung und bei Inanspruchnahme der Rückstellung. Dadurch werden die Erträge und Aufwendungen „künstlich“ in die Höhe getrieben. Besonders deutlich wird dies bei der Auflösung der Rückstellung für die Maßnahme „Bahnquerung Kremper Weg“. Der Bestand der Verfahrensrückstellung beläuft sich zum 31.12.2017 auf 4.533.558,11 €. Zu zahlen war ein Betrag von 1.978.000,- €, so dass ein Ertrag von 2.555.558,11 € erzielt werden konnte. In der Ergebnisrechnung wurde ein Ertrag von 4.533.558,11 € und Aufwand in Höhe von 1.978.000,- € verbucht. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes hätte die Auszahlung in Höhe von 1.978.000,- € aus dem Bestandskonto erfolgen müssen, so dass in der Ergebnisrechnung „nur“ ein Betrag von 2.555.558,11 € verbucht wird.

Die Angelegenheit wurde mit dem Amt für Finanzen erörtert. Die Sichtweise des Rechnungsprüfungsamtes kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Eine Änderung der Buchungssystematik ist nicht geplant.

Das Buchungsverfahren im Zusammenhang mit der Bildung und Inanspruchnahme von Rückstellungen wirkt sich auf mehrere Geschäftsvorfälle aus und ist von grundsätzlicher Bedeutung. Es wird um Stellungnahme gebeten.

5.4 Forderungen einschließlich Wertberichtigungen

Die Forderungen zum 31.12.2018 belaufen sich lt. Schlussbilanz auf 6.650.677,60 €. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Minderung um 61.995,31 €.

Bei der Prüfung wurden Abweichungen bei den Bestandswerten festgestellt, die überwiegend darauf zurückzuführen sind, dass negative Kassenreste (aufgrund von Überzahlun-



gen) mit positiven Kassenresten verrechnet wurden. Diese Feststellungen wurden dem Amt für Finanzen in einem Gespräch aufgezeigt.

Außerdem wurden Einzelfälle geprüft. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen, ein zentrales Forderungsmanagement aufzubauen. Begründet wurde dies mit der fehlenden Unterscheidung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen, der nicht gewährleisteten einheitlichen Vorgehensweise bei der Bearbeitung von privatrechtlichen Forderungen sowie mit dem aufwendigen Verfahren bei der Einzelwertberichtigung.

Die bilanztechnischen Auswirkungen aufgrund der festgestellten Abweichungen bei einigen Forderungskonten sind bezogen auf den gesamten Forderungsbestand als sehr gering einzustufen, aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes aber ein weiteres Argument für den Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements. In einem Gespräch mit dem Amt für Finanzen wurde festgestellt, dass die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes grundsätzlich geteilt wird.

Die Verwaltung muss zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über alle Forderungen haben. Außerdem muss die Geltendmachung von Forderungen effektiv und einheitlich erfolgen. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bei der jetzigen dezentralen Aufgabenzuordnung schwer umsetzbar. Daher wird erneut der Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements empfohlen.

6. Systemprüfung

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Buchführungs- und Rechnungswesen im Hinblick auf Art und Größe der Kommune angemessen, zuverlässig und sicher ist.

6.1 EDV-gestützte Buchführung

Gemäß § 33 GemHVO-Doppik hat die Buchführung alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wird die CIP-KD Version 4.2.8 (Update 1) eingesetzt. Das vorliegende Zertifikat von der TÜV Informationstechnik GmbH als Nachweis für die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA e.V. (**O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftware **A**nforderungen) FÜ.B V5.02 und DP.SH V 7.00 mit einer Gültigkeitsdauer bis 31.01.2021 bezieht sich auf das Fachprogramm CIP-KD, Version 4.2.6 und gilt nur für die Programmmodule Haushaltsplan, Anlagenbuchführung und Mittelbewirtschaftung. Für weitere genutzte Programmmodule wie z.B. für die Bereiche Steuern und Archiv liegt kein gültiges Zertifikat vor.

Eine ordnungsgemäße Freigabe der Fachanwendung bei Einführung im Jahr 1998 ist seinerzeit nicht erfolgt. Die Fachadministration erfolgt durch eine Sachbearbeiterin der Abtei-



lung Finanzen. Die Überarbeitung des Freigabeverfahrens bei Updates ist nahezu abgeschlossen. Es fehlt noch das Verfahren für das Kassenmodul.

Die Auswertungsmöglichkeiten mit CIP-KD sind aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes als sehr eingeschränkt zu bezeichnen. Darüber hinaus ist die Bedienung wenig anwenderfreundlich.

6.2 Datenschutz

Mit Wirkung vom 23.05.2018 wurde die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Itzehoe bestellt. Stellvertreterin ist die zweite Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt. Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten ist neben der Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten auch die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die behördlichen Datenschutzbeauftragten Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist nach wie vor die Beratung.

6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst die Gesamtheit aller von der Verwaltungsleitung eingesetzten Verfahren, Methoden, Richtlinien und Maßnahmen, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Umsetzung des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Folglich dient es nicht nur Korruptionsprävention, sondern auch der Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung.

Das IKS ist abzugrenzen von der Prüfung durch das RPA. Die Prüfung durch das RPA erfolgt durch Personen, die nicht in die Vorgänge eingebunden sind. Prüfungen sind folglich überwiegend vergangenheitsorientiert. Kontrollen im Rahmen des IKS haben möglichst präventiv bzw. parallel zum Vorgang zu erfolgen.

Das IKS bei der Stadt Itzehoe ist ansatzweise eingerichtet z.B. durch Anwendung des sog. „Mehr-Augen-Prinzips“, der Errichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung und Beachtung der Funktionstrennung zwischen anweisender und buchender Stelle. Ein IKS ist jedoch ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich geplant, umgesetzt, überwacht und verbessert werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt hält es daher für sinnvoll, eine Dienstanweisung zur künftigen Entwicklung des IKS zu erarbeiten. In der Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2018 wurde mitgeteilt, dass sich diese in Arbeit befindet. Bis zum Abschluss der Prüfungen ergab sich kein neuer Sachstand.

6.4 Belegkontrolle gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO

Die Belegkontrolle fand stichprobenweise statt. Ziel der Belegkontrolle war es, festzustellen, ob

- a) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben den angegebenen Produktsachkonten richtig zugeordnet waren,
- b) die Anordnungen korrekt erstellt und von den dazu Ermächtigten unterzeichnet worden sind,
- c) den Anordnungen die notwendigen begründenden Belege beigelegt waren,
- d) die Skontoabzugsmöglichkeiten beachtet worden sind,
- e) die rechnerische und sachliche Richtigkeit bescheinigt worden ist,



- f) bestätigt wurde, dass die finanziellen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung standen und die mit der Zahlung verbundene Leistung gemäß § 95 c der GO erforderlich war,
- g) das RPA im Rahmen der Visa-Kontrolle beteiligt worden ist.

Es wurden Belege folgender Produktsachkonten geprüft:

- 11103.5262000 Aus- und Fortbildung, Umschulung
- 12201.4311051 Verwaltungsgebühren Parkausweise/Verkehrsrechtliche Anordnungen
- 11104.5411000 Sonstige Personal- und Versorgungsausgaben
- 54101.5251000 Haltung von Fahrzeugen
- 54101.5261100 Dienst- und Schutzkleidung
- 12601.0730000 Fahrzeuge
- 12601.0791000 Sammelposten für VG des Anlageverm. zw. 150 € - 1.000 €
- 12601.0891000 Sammelposten für VG des Anlageverm. zw. 150 € - 1.000 €
- 21101.5291950 Aufwendungen für die betreute Schule
- 21101.5291951 Aufwendungen für Härtefallregelung für betreute Grundschule

Die Belegkontrolle hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

6.5 Inventar, Inventur

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Auf Grundlage dieser Regelung wurde die Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur bei der Stadt Itzehoe erstellt, die am 18.12.2013 in Kraft getreten ist.

Dem Sachplan für die 6. Inventurphase der Stadt Itzehoe vom 11. Dezember 2018 kann entnommen werden, in welchen Bereichen zum 31.12.2018 eine Inventur durchgeführt wurde.

Es ergaben sich keine Hinweise auf etwaige Mängel.

Das Buchführungs- und Rechnungswesen bei der Stadt Itzehoe ist mit Ausnahme der o.g. Einschränkungen insgesamt als angemessen, sicher und zuverlässig einzustufen.

7. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

7.1 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war auch Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018. Es wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2 verwiesen.



7.2 Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst

In den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass für die Gerätwarte der Feuerwache seit dem Haushaltsjahr 2016 Rückstellungen gebildet werden, obwohl die Voraussetzungen, die Einstufung als Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, nicht vorliegen. Dennoch wurden im Haushaltsjahr 2018 weitere Rückstellungen gebildet. Der Zuführungsbetrag 2018 beläuft sich auf 16.982,44 €, so dass der Bestand zum 31. Dezember 2019 nunmehr 62.889,43 € beträgt.

Bei Prüfung der Unterlagen ist aufgefallen, dass für einen Feuerwehrgerätewart kein weiterer Zuführungsbetrag verbucht wurde, weil ihm andere Tätigkeiten übertragen worden sind.

Dass die Bildung von Rückstellungen für Feuerwehrgerätewarte nicht rechtskonform ist, war bereits bei der erstmaligen Bildung im Haushaltsjahr 2016 bekannt. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet nach wie vor die Rückabwicklung der Rückstellungen.

Die im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 formulierte Erwartung des Rechnungsprüfungsamtes, zum Haushalt 2020 die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Neu- und Nachbesetzungen bei Ausscheiden der Stelleninhaber rechtskonform vorgenommen werden können, wurde nicht erfüllt.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet die Rückabwicklung der Rückstellung „Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst“. Außerdem sind die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Neu- und Nachbesetzungen bei Ausscheiden der Stelleninhaber rechtskonform vorgenommen werden können. Es wird um Stellungnahme der Verwaltung gebeten.

7.3 Die haushaltstechnische Abwicklung der Ein- und Auszahlungen auf den Vor- schuss- und Verwahrkonten

Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden weitestgehend umgesetzt.

8. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

8.1 Regelmäßige durchzuführende Prüfungen

Es handelt sich um Prüfungen, die aufgrund der Regelungen in der GO, der Rechnungsprüfungsordnung oder der Entscheidung des Bürgermeisters vom 14. Oktober 2002 laufend bzw. jährlich durchzuführen sind.

8.1.1 Prüfung der Finanzbuchhaltung 2018

Während der Kassenbestandsaufnahme am 05. Dezember 2018 wurde Übereinstimmung zwischen dem Soll und Ist des Kassenbarbestands festgestellt. Der tägliche Bargeldbestand (10.000 € gemäß § 26 DA Finanzbuchhaltung) wird nicht überschritten. Die Prüfung des Werteverwahrgelasses (221 Konten) hat keinen Anlass zu Bedenken gegeben. Die äußere und die innere Kassensicherheit wurden als ausreichend angesehen. Festgestellt wurde, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht zu beanstanden ist und die Kas-



sengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden. Nach wie vor fehlen Programmfreigaben.

Bei der Abwicklung bestimmter Aufgaben besteht aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes Optimierungsbedarf sowohl in zeitlicher als auch organisatorischer Hinsicht. Die Entwicklung dieser Aufgabenbereiche wird im Rahmen der jährlichen unvermuteten Kassenprüfung betrachtet. Daneben steht das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig im Austausch mit der Leitung des Amtes für Finanzen.

8.1.2 Vergabe und Auftragswesen

Gem. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung¹ i.V. mit § 14 Abs. 1 AVO² und § 14 Abs. KSI AVO³ sind Vergabeunterlagen der Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen und für Leistungen freiberuflich Tätiger, die den Betrag von 30.000,- €, und für sonstige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 10.000,- € übersteigen, dem Rechnungsprüfungsamt vor Entscheidung über die Auftragserteilung vorzulegen.

Bereits seit Prüfung des Jahresabschlusses 2016 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Errichtung einer zentralen Vergabestelle mit dem Ziel die Rechtssicherheit bei Vergabeverfahren insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen zu erhöhen. Daneben könnten durch die Bündelung von abteilungsübergreifenden Vergaben wirtschaftliche Vorteile erzielt werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 stand fest, dass die Stadt Itzehoe die Errichtung einer zentralen Vergabestelle plant. Leitung und Aufbau der zentralen Vergabestelle gehören zum Stellenprofil der ausgeschriebenen Stelle der Leitung der Stabsstelle Recht. Eine organisatorische Betrachtung ist (noch) nicht erfolgt. Im Stellenplan 2020 wird kein zusätzlicher Stellenanteil ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet, dass vor der Aufgabenübertragung und vor personeller Aufstockung der Stabsstelle Recht eine organisatorische Betrachtung zum Stellenumfang und zur Stellenbewertung erfolgt. Zur Vermeidung von Reibungsverlusten sind die Aufgaben der zentralen Vergabestelle eindeutig zu definieren und von den Aufgaben der Fachabteilungen eindeutig abzugrenzen.

8.1.3 Schlussrechnungen im Baubereich ab 5.000,- €

Bei Schlussrechnungen im Baubereich ist vor Auszahlung eine Visa-Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt durchzuführen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme einschließlich aller Nachträge den Betrag von 5.000,- € übersteigt. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich dabei nicht. Fragen des Rechnungsprüfungsamtes konnten in der Regel im Gespräch mit dem Sachbearbeiter geklärt werden.

¹ Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe vom 27. Mai 2014

² Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Itzehoe in der Fassung vom 03. November 2018

³ Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kommunalservice in der Fassung vom 01. März 2019



8.1.4 Prüfung von Personalvorgängen

Die Abwicklung im Haushaltsjahr 2018 erfolgte in der Form, dass die Personalabteilung dem Rechnungsprüfungsamt die Vorgänge nach Entscheidung und Umsetzung vorlegte. Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte die Vorlage mit Sichtvermerk. Vom Rechnungsprüfungsamt ausgewählte Vorgänge wurden näher betrachtet. In einem Fall wurde schriftlich um Stellungnahme gebeten.

8.1.5 Anordnungen auf allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten

Die Anzahl der allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten ist gering, da diese in der Regel an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Bei der Prüfung der Geschäftsvorfälle ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

8.2 Weitere Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes

Daneben wurden aufgrund der Aufnahme in den Prüfungsplan 2018 oder anlassbezogen folgende Prüfungen durchgeführt:

Prüfung	Prüfbericht vom
Prüfung des Jahresabschlusses 2016	13.04.2018
Unvermutete Prüfung der Einnahmekasse "Wochenmarkt"	31.07.2018
Prüfung des Kreis- und Stadtarchivs (gemeinsamt mit GPA Steinburg)	21.09.2018
Bericht über die Prüfung Einnahmekasse "Jahrmarkt" (Abrechnung Herbstmarkt)	02.10.2018
Betätigung der Stadt Itzehoe als Gesellschafterin der Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH	08.10.2018
Abrechnung der Investitionen in den städtischen Mietwohnungsbestand 2015 und 2016	22.11.2018
Verwaltung des städtischen Mietwohnungsbestands	22.11.2018
Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Heidefriedhofs	26.11.2018

9. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit Ausnahme der Buchungsbelege in der Zeit vom 15. November 2019 bis 24. Januar 2020 von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Andrea Gripp durchgeführt. Die Buchungsbelege wurden von der Verwaltungsprüferin Anja Möller geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,



3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Soweit diese generelle Feststellung in Einzelfällen nicht zutrifft, hat das RPA gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert.

Der Jahresabschluss 2018 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Itzehoe. Die Informationen aus dem Jahresabschluss 2018 insbesondere bezogen auf die Vermögensverhältnisse und den Umfang der Verbindlichkeiten sind geeignet, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Itzehoe zu beurteilen.

Der Ratsversammlung wird die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2018 gemäß § 95 n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen. Der Jahresüberschuss 2018 sollte der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Itzehoe, den 07.02.2020

Gez.

Andrea Gripp

Rechnungsprüfungsamt